

## Schwebende Verfahren beim Bundesfinanzhof/Bundesverfassungsgericht etc.

Zur Vermeidung von Steuernachteilen bitten wir Sie, uns grundsätzlich eine Kopie Ihres Steuerbescheides innerhalb eines Monats nach Erhalt zukommen zu lassen, damit wir ihn prüfen und ggfs. hinsichtlich bekannter Verfahren vorsorglich für Sie einen Einspruch einlegen können. **Zudem enthalten Steuerbescheide oftmals Auflagen, die zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bis hin zum Strafverfahren beachtet werden sollten.**

## Gesetzesänderungen, Urteile etc. (aktuelle Änderungen, keine abschließende Aufzählung)

### **Abgabefristen**

Einkommensteuererklärung 2021	
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:	31.12.2025
- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:	31.07.2022

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufe gefertigt werden, wird die Abgabefrist 31.07.2022 allgemein bis zum 28.02.2023 verlängert.

### **Achtung: Verspätungszuschläge bei Abgabe nach dem 28.02.2023!**

Antrag auf Arbeitnehmersparzulage 2021:	31.12.2025
Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:	31.07.2022
Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:	31.12.2025

### **Konsequenzen der verspäteten Abgabe - Verspätungszuschläge**

Durch die verlängerten Abgabefristen liegt ein Verspätungszuschlag nicht mehr im Ermessen der Finanzverwaltung, sondern er ist nach § 152 Abs. 2 AO zwingend automatisch festzusetzen, wenn eine Steuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (Abgabe der Steuererklärung 2021 nach dem 28.02.2023) beim Finanzamt eingereicht wird.

Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

### **Grundfreibetrag**

2021: Der Grundfreibetrag beträgt 9.744,00 € pro Person. 2022: 9.984,00 € pro Person

### **Rückführung Solidaritätszuschlag**

Für die meisten Steuerzahler fällt ab 2021 der Solidaritätszuschlag weg, so dass viele Arbeitnehmer weniger Steuern zahlen müssen.

### **Kindergeld**

2021: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld monatlich 219,00 €. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich 225,00 €, für jedes weitere 250,00 € zuzgl. Kinderbonus pro Kind von 150,00 €.

2022: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld monatlich 219,00 €. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich 225,00 €, für jedes weitere 250,00 €.

### **Kinderfreibetrag (Günstigerprüfung)**

2021: Kinderfreibetrag 2.730,00 € oder 5.460,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

2022: Kinderfreibetrag 2.730,00 € oder 5.460,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Ab 2020 beträgt der Entlastungsbetrag 4.008,00 € und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um jeweils 240,00 €. Dafür müssen Sie alleinstehend sein und mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld bzw Kinderfreibetrag haben, muss zu Ihrem Haushalt gehören. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (Lebenspartner, Großeltern oder anderes Kind ohne Anspruch auf Kindergeld).

### **Pauschbeträge für Behinderte ab 2021**

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden verdoppelt. **Ab einem Behinderungsgrad von 20** können Betroffene einen der Höhe nach vom Grad der Behinderung abhängigen Pauschbetrag geltend machen.

### **Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale**

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ besteht Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 900 €.

Bei dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ „H“ oder bei einem Pflegegrad 4 oder 5, besteht Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 4.500 €. Darüber hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig.

### **Pflege-Pauschbetrag ab 2021**

2021: Bereits ab einem Pflegegrad 2 beim zu Pflegenden kann für die häusliche Pflege ein Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht werden (Pflegegrad 2 = 600,00 € und Pflegegrad 3 = 1.100,00 €). Ist die zu pflegende Person hilflos bzw hat sie eine Pflegegrad 4 oder 5, beträgt der Pauschbetrag 1.800,00 €.

### **Unterhalt an bedürftige Personen**

Der Höchstbetrag der Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen beträgt in 2021 9.744,00 € (2022: 9.984,00 €). Bedürftige Personen können auch Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld sein (z.B.: über 25 Jahre und noch im Studium). Zu beachten sind weiter die strengeren Anforderungen an den Abzug von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen (zweisprachigen Unterhaltsbescheinigungen).

### **Homeoffice-Pauschale**

In Folge der Corona-Krise kann für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice ein pauschaler Betrag von 5,00 €, maximal 600,00 € im Jahr, geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist für die Berücksichtigung der Pauschale nicht erforderlich. Die Homeoffice-Pauschale wird auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000,00 € angerechnet.

### **Verpflegungsmehraufwendungen ab 2021**

- bei eintägigen Reisen ohne Übernachtung 14,00 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit
- bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung
  - 14,00 € für den An- und Abreisetag
  - 28,00 € für Zwischentage
- Übernachtungs-Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die in ihrem Fahrzeug übernachten, in Höhe von 8,00 € pro Übernachtung.

### **Erste Tätigkeitsstätte**

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale angerechnet. Die erste Tätigkeitsstätte wird dabei vorrangig durch den Arbeitgeber festgelegt. Ansonsten wird der Begriff über die Arbeitszeit bestimmt. Regelmäßige Fahrten zu einem Sammelpunkt werden wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt. Anzugeben ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung. Die Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer beträgt 0,30 €, ab dem 21. Entfernungskilometer werden 0,35 € angerechnet.

### **Mobilitätsprämie für Geringverdiener**

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 9.744 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 19.488 €, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 35 Cent eine Mobilitätsprämie erhalten. Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen.

### **Übungsleiterpauschale/Ehrenamtsfreibetrag ab 2021**

Übungsleiterpauschale 3.000,00 €. Ehrenamtsfreibetrag 840,00 €

### **Renten**

Bei Beginn der Rente im Jahr 2021 beträgt der Besteuerungsanteil 81%.

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B.: Hausnotruf) und Handwerkerleistungen**

- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Lohnkosten für Handwerker beträgt 20% von 6.000,00 € = 1.200,00 €.
- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Dienstleistungen im Haushalt beträgt 20% von 20.000,00 € = 4.000,00 €.
- Rechnung und Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung zwingend erforderlich (Barzahlungen führen zu keiner Steuerermäßigung).

### **Altersvorsorge**

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, berufliche Versorgungswerke oder in Rürup-Verträge können 2021 bis zu 25.787,00 € (2022 bis zu 25.639,00 €) berücksichtigt werden. 92 % der Beiträge werden in 2021 als Sonderausgaben abgezogen (94 % in 2022).

### **Abzug von Unterhalt an den Ex-Ehegatten - Realsplitting**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind im Rahmen des Realsplittings bis zu 13.805,00 € als Sonderausgaben absetzbar. Der Betrag erhöht sich um die Beiträge, die der Unterhaltsverpflichtete für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten gezahlt hat. Hierzu muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits als „Sonstige Einkünfte“ versteuern (Anlage U).

### **Abgeltungsteuer**

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer von 25% zuzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, wenn der Sparerfreibetrag von 801,00 €/1.602,00 € für Verheiratete überstiegen wird). Ausnahmen und damit Ausfüllen der Anlage KAP erforderlich:

- wenn die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten

### **Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen**

In der Verlustbescheinigung werden Verluste ausgewiesen, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden konnten. Die Verlustbescheinigung ist bei der Bank zu beantragen, um evtl. eine Verlustverrechnung bei einer anderen Bank zu erreichen.

### **Aufbewahrungsfristen**

Auch Nichtunternehmer haben Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre lang aufzubewahren, wenn sie eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem Grundstück stehende Werklieferung oder sonstige Leistung empfangen haben.

### **Steuerbonus für energetische Sanierungen**

Wer an seiner selbstgenutzten Wohnimmobilie in Energiesparmaßnahmen investiert, erhält eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen. Die Steuerermäßigung wird auf drei Jahre verteilt: zweimal 7 % der Investitionssumme im ersten und zweiten Jahr, sowie 6 % im dritten Jahr. Die maximale Steuerermäßigung für alle drei Jahre beträgt 40.000 Euro. Das heißt, es werden Baukosten bis zu 200.000 Euro gefördert.

Voraussetzung ist, dass das Objekt bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist. Die im Gesetz einzeln aufgeführten begünstigten Baumaßnahmen sind beispielsweise Dämmung an Wänden und Fenstern, Heizungserneuerung und technische Verbrauchsoptimierung durch digitale Systeme. Außerdem werden Kosten eines Energieberaters gefördert.

Sie dürfen die Kosten für eine energetische Sanierungsmaßnahme nicht einerseits bei der Steuererklärung geltend machen und zusätzlich für dieselbe Maßnahme öffentliche Fördermittel durch die KfW oder BAFA in Anspruch nehmen. Hier müssen Sie sich für eine der beiden Fördervarianten entscheiden.